

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

I. Vorwort

Der Bürgerbus Waldkirch ist ein ergänzendes Angebot zum öffentlichen Personennahverkehr und soll in Waldkirch vor allem die Bereiche anfahren, die vom bestehenden Regionalverkehr bisher und auch in Zukunft nicht abgedeckt werden. Dabei verkehrt der Bürgerbus weder parallel zum öffentlichen Personennahverkehr, noch stellt er Konkurrenz oder Ersatz für diesen dar. Da die Nutzung des Bürgerbusses unentgeltlich ist und der Fahrdienst von ehrenamtlichen Fahrern übernommen wird, kann der Bürgerbus in dieser Form nach dem Personenbeförderungsgesetz ohne Genehmigung betrieben werden. Die Stadt Waldkirch ist Betreiberin des Bürgerbusses und beauftragt den Stadtseniorenrat Waldkirch e. V. mit der Organisation und Durchführung des Fahrbetriebs.

II. Gender-Hinweis

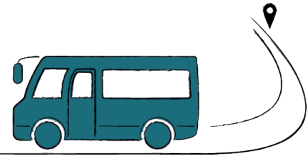
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei personenbezogenen Hauptwörtern und Personenbezeichnungen in diesem Vertrag die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren innerhalb der aktuell gültigen Linienführung des Bürgerbusses Waldkirch.
2. Die Gültigkeit der Beförderungsbedingungen beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen des Fahrzeugs.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

1. Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
2. Anspruch auf Beförderung besteht nicht für Gruppen oder mehreren gemeinschaftlichen Fahrgästen.
3. Sachen und Tiere werden nur gemäß § 8 und § 9 befördert.
4. Die Beförderungszeiten richten sich nach den aktuell gültigen Fahrplänen des Bürgerbusses Waldkirch.

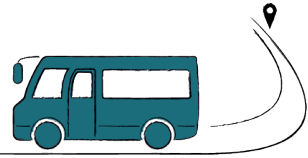


§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

1. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Fahrbetriebes oder für die Fahrgäste darstellen oder den Anordnungen des Fahrers nicht Folge leisten, sind von der Beförderung ausgeschlossen, insbesondere
 - a) Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen.
 - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz soweit die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist.
 - c) Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind.
 - d) Personen, die das Fahrzeug verunreinigen bzw. selber stark verschmutzt sind.
2. Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres werden grundsätzlich nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet hat.
3. Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet der Fahrer. Auf seine Aufforderung ist das Fahrzeug zu verlassen.
4. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

1. Fahrgäste haben sich bei Benutzung des Fahrzeuges so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Fahrbetriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordert. Den Anweisungen des Fahrers ist Folge zu leisten.
2. Es ist insbesondere untersagt,
 - a) im Fahrzeug offene Getränke oder Speisen zu sich zu nehmen.
 - b) im Fahrzeug zu rauchen (Verbot gilt auch für E-Zigaretten).
 - c) die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen.
 - d) die Benutzbarkeit des Fahrzeuges, insbesondere der Ein- und Ausstiegsbereiche zu beeinträchtigen.
 - e) Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder herausragen zu lassen.
 - f) Tonwiedergabegeräte oder Rundfunkempfänger im Fahrzeug ohne Kopfhörer oder in einer Lautstärke zu benutzen, die andere Fahrgäste stört.
 - g) im Fahrzeug Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboard o. ä. zu fahren.
3. Die Fahrgäste betreten und verlassen das Fahrzeug gemäß § 5. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten bzw. Verlassen des Fahrzeuges zu benutzen. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.



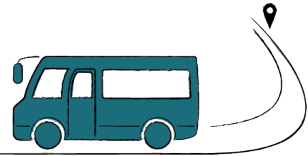
4. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
5. Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
6. Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat der Fahrer das Recht nach § 229 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bzw. § 127 Abs. 1 und 3 Strafprozessordnung (StPO), die Personalien festzustellen oder die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
7. Beschwerden sind grundsätzlich an den Fahrer zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch den Fahrer erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Ort (Linie, Haltestelle, Fahrtrichtung) an den Stadtseniorenrat Waldkirch e. V. oder die Stadt Waldkirch zu richten.
8. Die von den Fahrgästen bei verschuldeter Beschädigung oder Verunreinigung des Fahrzeugs verursachten Kosten, sind durch den Verursacher zu ersetzen.

§ 5 Betreten und Verlassen des Fahrzeugs

1. Die Fahrgäste dürfen das Fahrzeug auf allen Linien des Bürgerbusses Waldkirch betreten oder verlassen, d. h. sowohl an den Haltestellen als auch außerhalb von ihnen.
2. Soll das Betreten oder Verlassen des Fahrzeuges außerhalb der Haltestellen erfolgen, sind folgende gesetzliche Bedingungen und Verhaltensregeln zu erfüllen:
 - a) Die Straßenverkehrsordnung (StVO) ist zu beachten, insbesondere § 12 Abs. 1 StVO beim Halten und § 14 StVO beim Ein- und Aussteigen.
 - b) Der Fahrgast signalisiert dem Fahrer seinen Zusteigewunsch deutlich und rechtzeitig, z. B. mit der sogenannten „Winkekarte“. Das Zusteigen ist nur in Fahrtrichtung auf der entsprechenden Fahrbahnseite möglich.
 - c) Der Fahrgast äußert dem Fahrer seinen Aussteigewunsch rechtzeitig, am besten bereits beim Einsteigen, jedoch spätestens eine Haltestelle vor dem Ausstiegsziel.
 - d) Die Entscheidung, ob das Zu- und Aussteigen an der gewünschten Stelle möglich ist, entscheidet der Fahrer.

§ 6 Zuweisung von Plätzen

Der Fahrer ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz besteht nicht. Entsprechend gekennzeichnete Sitzplätze sind auf Verlangen für den berechtigten Personenkreis freizumachen.



§ 7 Beförderungsentgelte und Beförderungsvertrag

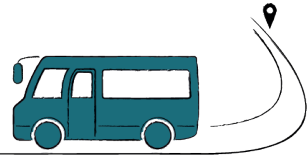
1. Für die Beförderung sind keine Entgelte zu entrichten.
2. Mit Betreten des Fahrzeuges und der Mitfahrt, auch bei unentgeltlicher Beförderung, kommt der Beförderungsvertrag zustande. Die Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrags.

§ 8 Beförderung von Sachen

1. Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige, leicht tragbare, nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.
2. Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 - a) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 - b) unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können,
 - c) Gegenstände, die aus dem Fahrzeug herausragen.
3. Rollstühle, Rollatoren oder Kinderwagen werden befördert, soweit der für den sicheren Transport vorgesehene Platz ausreicht.
4. Fahrräder werden nicht befördert.
5. Der Fahrer entscheidet im Einzelfall, ob die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Sachen zur Beförderung zugelassen und an welcher Stelle im Fahrzeug diese gegebenenfalls unterzubringen sind.
6. Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
7. Eine Haftung der Stadt Waldkirch bei Verlust oder Beschädigung mitgeführter Sachen besteht nicht, es sei denn, dass eine grob fahrlässige Pflichtverletzung der Stadt Waldkirch oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt Waldkirch vorliegt.

§ 9 Beförderung von Tieren

1. Für die Mitnahme von Tieren gilt § 8 Absatz 1 und 6 sinngemäß. Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person und angeleint befördert. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Im Zweifel entscheidet das Fahr- bzw. Begleitpersonal über die Maulkorbpflicht und die Mitnahme von Hunden.



2. Kleine Hunde (bis zur Größe einer Katze) oder andere kleine Tiere dürfen mitgenommen werden, sofern diese Tiere in geeigneten Behältnissen (Käfig, Transportbox, Reisetasche, o.ä.) auf dem Schoß gehalten werden oder wie Handgepäck untergebracht werden können. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen größere Hunde angeleint mitgenommen werden, wenn nach Beurteilung des Personals genügend Platz vorhanden ist.
3. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
4. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 10 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Fahrpersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird beim Fundbüro der Stadt Waldkirch registriert und aufbewahrt. Das Fahrpersonal kann Fundsachen unmittelbar dem Verlierer zurückgeben, wenn glaubhaft nachgewiesen ist, dass der Gegenstand in dessen Eigentum stand.

§ 11 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Betreiber gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000 Euro. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.

§ 12 Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen, insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen, sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte begründen keine Ersatzansprüche. Gleiches gilt für Verspätungen oder das Nichterreichen von Anschlüssen.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Waldkirch.